

## Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), beschloss der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 25.06.2009 die

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Sportplatz Eichen“ im Stadtteil Stendenbach (Gemarkung Eichen)**

als Satzung.

#### Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Eichen zwischen der Hagener Straße und der Bahnlinie und wird wie folgt begrenzt: im Nordwesten vom Sportplatz, im Nordosten von den Wohngrundstücken entlang der Straße „Am Sportplatz“, im Südosten von der südöstlichen Grundstücksgrenze des DRK-Geländes und deren gedachter Verlängerung nach Südwesten und im Südwesten von dem Bach „Littfe“. Betroffen sind in Flur 3 die Flurstücke 291, 292 (Straße „Am Sportplatz“), 989, 1117 und 1118 (DRK) jeweils ganz oder teilweise.

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird von jetzt an während der Dienststunden in Zimmer 214 des Rathauses der Stadt Kreuztal, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind schriftlich bei der Stadt Kreuztal zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Kreuztal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Bebauungsplanbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, 01.04.2010  
Der Bürgermeister

gez.  
Kiß